

# Recht und Soziales

oder auch: „Denn was man schwarz auf weiß besitzt ...“

# 13

<b>Was Selfpublisher und VerlagsautorInnen wissen und beachten sollten</b> <i>von Heribert Hinrichs</i>	588
<b>Der neue Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen – Kommentare und Tipps aus der Praxis</b> <i>von Rechtsanwalt Tobias Kiwitt</i>	596
<b>Das Geheimnis des perfekten Verlagsvertrags</b> <i>von Thomas Montasser</i>	639
<b>Die VG WORT in Fragen und Antworten</b> <i>von Anke Gasch</i>	642
<b>Ich brauche ein Pseudonym!</b> <i>von Claudia Luz</i>	650
<b>Soziale Sicherheit</b> <i>von Heribert Hinrichs</i>	656
<b>Die Künstlersozialkasse zum Thema „Selbstverlag“</b>	659
<hr/> <b>Links &amp; Literatur</b>	660

BEITRÄGE

ADRESSEN

# Der neue Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen

Kommentare und Tipps aus der Praxis Von Tobias Kiwitt

Tobias Kiwitt ist Rechtsanwalt und auf dem Gebiet des Urheber- und Medienrechts tätig. Seit 2008 ist er Vorsitzender des *Bundesverbands junger Autoren und Autorinnen (BVJA)*. Er ist Mitbegründer des *Aktionsbündnisses für faire Verlage (Fairlag)*, eines Zusammenschlusses von über 60 Autorenverbänden und Literatureinrichtungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

## Mut zu Verhandlungen – Treten Sie für Ihre Rechte ein!

Ich kenne Autorinnen und Autoren, die über Jahre hinweg an ihrem Ziel arbeiten, einen Verlag für ihr Buchmanuskript zu finden. Ihr großer Traum ist es, ihren Roman oder Lyrikband in einem Verlag zu veröffentlichen. Irgendwann kommt der für sie bedeutende Tag: Ein Verlagsvertrag liegt vor ihnen. Die Freude ist groß. Doch was sollen sie da eigentlich unterschreiben? Was hat es mit Begriffen wie „Hauptrechte“ und „Nebenrechte“ auf sich? Was sind „Rückrufrechte“? Und welches Honorar ist überhaupt angemessen?

Viele AutorInnen kommen gar nicht auf die Idee, mit ihrem Verlag zu verhandeln. Sie betrachten den ihnen vorgelegten Vertrag als „eisernes Gesetz“, das es anzunehmen gilt. Schließlich will man endlich sein eigenes Buch in Händen halten. Manche fragen wenigstens zaghaft an, was einzelne Passagen des Vertragstextes bedeuten, um zu verstehen, was sie unterschreiben. Das sollten Sie unbedingt! Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig nachgefragt. Ein Verlagsvertrag ist nicht unveränderbar. Er ist lediglich ein Angebot des Verlags an den Autor, das er ablehnen oder akzeptieren kann. Wie bei jedem anderen Vertrag auch, kann er einzelne Modalitäten verhandeln. Verlagsverträge sind letztlich nichts anderes als Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verlage. Es sind vorformulierte Verträge, die der Verlag mehr oder weniger gleichlautend gegenüber jedem Autor verwendet. Das ändert aber nichts daran, dass AutorInnen Einfluss auf einzelne Formulierungen nehmen können und dies auch unbedingt tun sollten. Denn nur so werden Sie vom Verlag ernst genommen. Wer zu allem ja und amen sagt, schöpft seine Möglichkeiten womöglich nicht voll aus.

Was tun Sie, wenn Sie Ihren Pkw verkaufen oder sich einen neuen kaufen? Sie verhandeln. Genauso gehen Sie vor, wenn Sie einen Arbeits- oder Mietvertrag unterschreiben. Und das sollten Sie auch beim Verlagsvertrag tun. Je mehr Sie über die Bedeutung der einzelnen Paragraphen wissen, desto besser können Sie Ihre eigenen Interessen vertreten.

Eine gute Vorlage ist der *Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen* (oft auch „Rahmenvertrag“ genannt). Dieser wurde zwischen dem *Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di* (dem deutschen Schriftstellerverband) und dem *Börsenverein des Deutschen Buchhandels* (der Interessenorganisation der deutschen Verleger und Buchhändler) ausgehandelt. Er ist ein Vorschlag und eine Orientierungshilfe für Verlage und AutorInnen. Auch viele österreichische Verlage benutzen ihn als Vorlage, da es in Österreich nichts Vergleichbares gibt. Und doch halten sich noch längst nicht alle Verlage an diesen Rahmenvertrag. Deshalb rate ich dazu, den eigenen Verlagsvertrag mit dem Normvertrag zu vergleichen. Gehen Sie davon aus, dass Abweichungen bestehen, die nicht zu Ihrem Vorteil sind. Fragen Sie nach, lassen Sie sich erklären, wa-

rum etwas wie formuliert ist. Die Vertragsunterzeichnung ist der Beginn Ihrer Zusammenarbeit mit dem Verlag. Da sollten beide Seiten ein gutes Gefühl haben. Haben Sie keine Angst, klar Stellung zu beziehen. Sie haben einen Vertrag bekommen, weil der Verlag Ihr Buch veröffentlichen möchte und bereits investiert hat. Ihr Manuskript wurde im Lektorat gründlich gelesen, in Verlagsgremien besprochen. Davon abgesehen planen Verlage in der Regel frühzeitig ihre nächsten Programme und rechnen fest mit den Titeln, für die sie Verträge ausstellen. Hat sich ein Verlag für Ihr Manuskript entschieden, will er es auch veröffentlichen und ist grundsätzlich zu Verhandlungen bereit. Machen Sie sich bewusst, dass nicht der Verlag am längeren Hebel sitzt, sondern Sie. Verlage gibt es viele. Ihr Manuskript nur einmal.

► Zu finden ist der *Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen* auf der Website des *Verbands deutscher Schriftsteller* (<http://vs.verdi.de/recht-urheber/mustervertraege>) oder des *Börsenvereins des Deutschen Buchhandels* ([www.boersenverein.de/de/158329](http://www.boersenverein.de/de/158329)).

Auch der Normvertrag ist nicht in allen Punkten konkret und lässt noch immer viele Verhandlungsfreiräume. Wer tiefer in die Materie einsteigen möchte, sucht sich am besten kompetente Hilfe, sei es durch einen auf Urheberrecht spezialisierten Anwalt oder kostengünstiger über Autorenkollegen oder Autorenverbände. Empfehlenswert ist die Rechtsberatung über *mediafon* ([www.mediafon.net](http://www.mediafon.net)). Sie kostet nicht viel und ist für Mitglieder in ver.di und damit auch für Mitglieder des *Verbands deutscher Schriftsteller (VS)*, des Berufsverbands der SchriftstellerInnen, kostenlos. Der Berufsverband gewährt AutorInnen sogar Rechtsschutz. Wer die Aufnahmekriterien des VS noch nicht erfüllt, sucht sich Rat in anderen Autorenorganisationen wie dem *Bundesverband junger Autoren und Autorinnen (BVjA)* oder in Autorenforen wie dem *Montségur Autorenforum*.

Bestehen Anhaltspunkte, dass es sich um einen unfairen Verlagsvertrag handelt, hilft auch das *Aktionsbündnis für faire Verlage* ([www.fairlag.info](http://www.fairlag.info)) weiter, das von deutschen, österreichischen und schweizerischen Autorenverbänden gegründet worden ist. Hinweise über unseriöse Verlagspraktiken werden dort jederzeit dankend entgegengenommen.

Eine Hilfestellung soll auch die folgende Kommentierung des Normvertrages bieten.

## Einführung in den Normvertrag

„Gemeinsam sind wir stark“, mit diesen Worten rief der Nobelpreisträger Heinrich Böll zur „Einigkeit der Einzelgänger“ und „zum Ende der Bescheidenheit“ auf der Gründungsversammlung des *Verbands deutscher Schriftsteller (VS)* am 8. Juni 1969 in Köln auf. Der *Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen* ist eine der wichtigsten Errungenschaften des Schriftstellerverbands, der sich im Jahre 1973 der Gewerkschaft IG Druck und Papier anschloss, später in der IG Medien und schlussendlich in der neuen Dienstleistungsgewerkschaft ver.di aufging. Über diesen Rahmenvertrag hinaus gibt es noch weitere, etwa für ÜbersetzerInnen oder für die Herausgabe von Anthologien.

Der Normvertrag wurde erstmalig mit Inkrafttreten am 19. Oktober 1978 ausgehandelt. Mittlerweile liegt er in der dritten (revidierten) Form vor. Am 6. Februar 2014 trat nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen Autoren- und Verlegerseite die Neufassung in Kraft. Mit dem neuen Normvertrag verpflichten sich die vertragsschließenden Verbände (*Verband deutscher Schriftsteller in ver.di* und der *Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.*), darauf hinzuwirken, dass ihre Mitglieder nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund von diesem Normvertrag zu Lasten des Autors abweichen.

Notwendig wurden diese Änderungen, um vor allem die Frage der Rechte bei elektronischen Ausgaben (wie E-Books) in den Vertrag einzuarbeiten. Vor drei Jahrzehnten waren die Entwicklungen in der digitalen Welt noch nicht absehbar. Immerhin wurde in der zuletzt gültigen Fassung von 1999 vorausschauend vermerkt, dass „sobald sich die Rahmenbedingungen für eine elektronische Werknutzung in Datenbanken und Online-Diensten geklärt haben“, Ergänzungen des Normvertrags vorgenommen werden sollten.

Neu ist auch, dass ab sofort die Aufteilung zwischen Haupt- und Nebenrechten wegfällt. Zusätzlich aufgenommen wurde das Merchandisingrecht, also das Recht, das Werk und im Werk enthaltene Figuren, Namen, Textteile, Titel oder Geschehnisse zum Zwecke der Verkaufsförderung zu nutzen. Dies ist insbesondere im Kinderbuchbereich von Bedeutung.

Der Normvertrag stellt keine verbindliche Regelung dar. Auch im Verlagsvertragsrecht gilt die Privatautonomie der Parteien, das heißt, Verlag und AutorIn bestimmen, wie ein Vertrag zwischen ihnen aussieht. Grenzen findet dies nur im Rahmen der üblichen Gesetze, also etwa bei sittenwidrigen Verträgen.

Beim *Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen* handelt es sich damit um einen Mustervertrag, an den sich die Vertragsparteien halten können und meistens mehr oder weniger halten.

Der Normvertrag gilt *nicht* für Fachbücher und wissenschaftliche Werke im engeren Sinne (einschließlich Schulbücher), wohl aber für Sachbücher. Er gilt auch *nicht*:

- für Werke, deren Charakter wesentlich durch Illustrationen bestimmt wird; für Briefausgaben und Buchausgaben von nicht original für das Buch geschriebenen Werken;
- für Werke mit mehreren Rechtsinhabern wie zum Beispiel Anthologien, Bearbeitungen;
- für Werke, bei denen der Autor nur Herausgeber ist; und
- für Werke im Sinne des § 47 Verlagsgesetz (Bestell- und Werkverträge), für welche keine Publikationspflicht des Verlages besteht.

Im Folgenden kommentiere ich den *Normvertrag zum Abschluss von Verlagsverträgen* und mache an den neuralgischen Stellen durch Hervorhebungen darauf aufmerksam, worauf Autorinnen und Autoren besonders achten sollten.

## Verlagsvertrag

zwischen

(nachstehend: Autor)

(nachstehend: Verlag)

### § 1 Vertragsgegenstand

#### 1.

Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende/noch zu verfassende Werk des Autors unter dem Titel/Arbeitstitel:

(gegebenenfalls einsetzen: vereinbarter Umfang des Werkes, Spezifikation des Themas usw.)

Oft wird der Publikationstitel erst ganz am Ende festgelegt, sodass hier vorerst nur ein Arbeitstitel des Manuskripts angegeben wird. Achten Sie an dieser Stelle darauf, dass das Projekt so detailliert wie möglich beschrieben wird, damit späterer Streit ausgeschlossen ist. Es empfiehlt sich, Inhalt und Charakter des Werks hinreichend zu beschreiben, sodass ein außenstehender Dritter das abgelieferte Werk mit dem Werk gemäß Vertrag vergleichen kann. Genauere Normen oder Standards gibt der Normvertrag hier nicht her. Soll Ihr Werk beispielsweise von einem Kriminalkommissar handeln, der mysteriöse Mordfälle aufklärt, könnte es sich empfehlen, im Arbeitstitel den Namen des Protagonisten mit aufzuführen, am Beispiel von Agatha Christie: „Hercule Poirot rechnet ab“. Ob das Werk später wirklich so heißt, wird in Absprache mit dem Verlag vor Drucklegung vereinbart werden. Einen Anspruch darauf, dass der hier angegebene Titel/Arbeitstitel später tatsächlich auf dem Buchcover steht, gibt es nicht. Im Verlagsvertrag dient dieser Passus nur dazu, das Werk zu spezifizieren.

#### 2.

Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Autor und Verlag festgelegt, wobei der Autor dem Stichtscheid des Verlages zu widersprechen berechtigt ist, soweit sein Persönlichkeitsrecht verletzt würde.

Vor der Drucklegung vereinbaren AutorIn und Verlag den endgültigen Titel des Werks. Ziel ist, dass sich beide Parteien auf einen Titel einigen. Können sie das nicht, hat der Verlag das Recht, einen Titel festzulegen. Sollte der Titel das Persönlichkeitsrecht des Autors verletzen, hat dieser ein Widerspruchsrecht. Da der Verlag das wirtschaftliche Risiko übernimmt, ist er interessiert daran, dass sich das Buch gut verkauft. Auch haftet der Verlag für den Titel des Buchs, etwa wenn der bereits vergeben ist.

#### 3.

Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen, und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen

dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Verlag Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit der Verlag den Autor mit der Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

Hiermit sichert sich der Verlag ab. Sie bestätigen mit diesem Passus, dass Sie alleiniger Urheber des abgelieferten Werkes sind beziehungsweise die Rechtheftfrage gegenüber Dritten anderweitig geklärt haben. Deshalb sollten Sie als AutorIn vor Abgabe des Manuskripts an den Verlag sicher sein, dass Sie keine Urheberrechte Dritter verletzen. Wenn Sie an einzelnen Stellen daran Zweifel haben, lassen Sie es den Verlag dringend wissen. Räumen Sie Ansprüche Dritter aus und klären Sie die Urheberrechtsfragen an Zitaten, Texten und Bildern.

Gerade bei Zitaten oder übernommenen Bildern sind AutorInnen oft unsicher. Wenn Sie auf ein bestimmtes Zitat nicht verzichten können, machen Sie den Verlag auf die betreffende Textstelle aufmerksam und fragen Sie nach, wie verfahren werden soll. Wenn der Verlag von Ihren Zweifeln und der Herkunft des Zitats, Textes oder Bildes weiß, das heißt, durch Sie informiert wird (schriftlich!), kann er sich nicht von der Haftung für das Übernehmen der fremden Text- oder Bildvorlage freizeichnen.

In unseriösen Verlagsverträgen findet man mitunter Vertragszusätze, nach denen – selbst wenn der Verlag Kenntnis über die Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen hat – allein der Autor haftet. Solche Vertragszusätze sind unwirksam. Die Freizeichnung von jeglicher Haftung verstößt gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 307 BGB). Bei einer Urheberrechtsverletzung ist die Haftung des Verlags im Fall grober Fahrlässigkeit des Verlags nie ausgeschlossen. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit ist früher erreicht, wenn Sie den Verlag von sich aus über Ihre Bedenken informieren und diese explizit erläutern. Dann kann der Verlag mit Ihnen gemeinsam eine Lösung des Problems vor Drucklegung erörtern. Sollten Dritte später doch Ansprüche anmelden, wäre der Verlag in jedem Fall auch mit in der Haftung. AutorInnen ist deshalb zu raten, den Verlag über eventuell bestehende Bedenken hinsichtlich der Rechte Dritter zu informieren und nach einer Lösung zu fragen.

Bei grober Fahrlässigkeit, etwa wenn bei einem gewissenhaften Lektorat dem Verlag hätte auffallen müssen, dass ein Text aus einem fremden Werk übernommen wurde, besteht auch eine Haftung des Verlags.

#### 4.

Der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Nur wenn der Autor dieser Vertragspflicht in vollem Umfang nach bestem Wissen und Gewissen genügt hat, trägt der Verlag alle Kosten einer eventuell erforderlichen Rechtsverteidigung. Wird der Autor wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihm der Verlag seine Unterstützung zu, wie auch der Autor bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.

Der Verlag haftet auch für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten eines Dritten. Allerdings nur, wenn der Verlag vom Autor auf das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung hingewiesen wurde.

In aller Regel wird der Dritte den Verlag als den Finanzkräftigeren in Anspruch nehmen und vom Verlag die Unterlassung der weiteren Verbreitung des Buches oder einzelner Textpassagen daraus verlangen. Im Innenverhältnis ist der Verlag jedoch berechtigt, sich für die Kosten der eventuellen Rechtsverteidigung bei dem Autor schadlos zu halten, sofern der den Verlag nicht auf das Risiko von Persönlichkeitsrechtsverletzungen hingewiesen hat. Anderes gilt, wenn der Verlag seinerseits davon hätte wissen können und müssen (grobe Fahrlässigkeit). Deshalb ist es so wichtig, dass der Autor den Verlag nach bestem Wissen und Gewissen auf etwaige Risiken von Persönlichkeitsrechtsverletzungen hinweist. Nur wenn er dies tut, wird der Verlag allein für die Kosten der Rechtsverteidigung aufkommen müssen.

### **Der Fall Esra: Persönlichkeitsschutz versus Kunstfreiheit**

Ein sehr bekannter Fall beschäftigte die Gerichte und kann als Lehrbeispiel dienen:

Im Roman „Esra“ von Maxim Biller, der im Frühjahr 2003 bei Kiepenheuer & Witsch erschien, geht es um die Liebesgeschichte von Adam (einem Schriftsteller) und Esra (einer Schauspielerin). Im Mittelpunkt steht dabei auch Esras Familie: die herrschsüchtige Mutter, Esras Tochter aus der ersten, gescheiterten Ehe, der Vater ihrer Tochter. Obwohl die Figuren des Romans fiktiv sind, räumten der Autor Maxim Biller und seine ehemalige Lebensgefährtin ein, dass der Autor von seiner Liebesbeziehung inspiriert worden war. In einer Widmung an die Geliebte schrieb der Autor in einem ihr übermittelten Exemplar des Buchs: *„Liebe A... , dieses Buch ist für Dich. Ich habe es nur für Dich geschrieben, aber ich verstehe, dass Du Angst hast, es zu lesen. Vielleicht liest Du es, wenn wir alt sind – und siehst dann noch einmal, wie sehr ich Dich geliebt habe. Maxim. Berlin, den 22.2.03.“*

Weil dem Autor Maxim Biller und dem Verlag Kiepenheuer & Witsch vorgeworfen wurde, die Persönlichkeitsrechte der ehemaligen Lebensgefährtin des Autors und deren Mutter mit der Veröffentlichung des Romans „Esra“ verletzt zu haben, wurde der Verlag durch das Landgericht München I in einem Zivilprozess im Februar 2008 verurteilt, an die Lebensgefährtin ein Schmerzensgeld von 50.000 Euro gesamtschuldnerisch zu zahlen. Das Oberlandesgericht München und der Bundesgerichtshof hoben dieses Urteil später wieder auf, bestätigten jedoch die Unterlassungsverfügung, wonach das Buch in der Form nicht mehr durch den Verlag veröffentlicht und vertrieben werden durfte.

Die ehemalige Lebensgefährtin des Autors und deren Mutter sahen eine Identifizierung ihrer Personen in dem Roman als möglich an. Durch die Darstellung würden sie diffamiert und herabgewürdigt. In den ausführlichen und zum Teil ehrverletzenden und beleidigenden Schilderungen sahen sie einen Eingriff in den geschützten Bereich ihres Intimlebens und bekamen schlussendlich auch vor dem Bundesverfassungsgericht Recht, das die Persönlichkeitsrechte Dritter stärkte.



Es heißt in der Entscheidung (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1784/05): „Je stärker der Autor eine Romanfigur von ihrem Urbild löst und zu einer Kunstfigur verselbständigt („verfremdet“; vgl. BVerfGE 30, 173, [195]), umso mehr wird ihm eine kunstspezifische Betrachtung zugutekommen. Dabei geht es bei solcher Fiktionalisierung nicht notwendig um die völlige Beseitigung der Erkennbarkeit, sondern darum, dass dem Leser deutlich gemacht wird, dass er nicht von der Faktizität des Erzählten ausgehen soll. Zwar wirkt ein Kunstwerk neben seiner ästhetischen Realität zugleich in den Realien. Wäre man aber wegen dieser ‚Doppelwirkung‘ gezwungen, im Rahmen einer Grundrechtsabwägung stets allein auf diese möglichen Wirkungen in den Realien abzustellen, könnte sich die Kunstfreiheit in Fällen, in denen der Roman die Persönlichkeitssphäre anderer Menschen tangiert, niemals durchsetzen. Das Gegenteil wäre der Fall, wenn man nur die ästhetische Realität im Auge behielte. Dann könnte sich das Persönlichkeitsrecht nie gegen die Kunstfreiheit durchsetzen. Eine Lösung kann daher nur in einer Abwägung gefunden werden, die beiden Grundrechten gerecht wird.“

Die Entscheidung des Verbots des Romans „Esra“ wurde sehr kontrovers diskutiert und kritisiert. Im Ergebnis waren sich jedoch die Gerichte des gesamten Instanzenzuges darin einig, dass die Klägerinnen in den Romanfiguren Esra und Lale erkennbar seien. Dabei hätte bereits eine Erkennbarkeit in einem mehr oder minder großen Bekanntenkreis beziehungsweise in der näheren persönlichen Umgebung genügt.

Daran ändert sich übrigens auch nichts, wenn es im Nachwort des Buches heißt: „Sämtliche Figuren dieses Romans sind frei erfunden. Alle Ähnlichkeiten mit Lebenden und Verstorbenen sind deshalb rein zufällig und nicht beabsichtigt.“

Als Tipp für alle AutorInnen kann – siehe Esra-Urteil – festgehalten werden: Je stärker Sie Ihre Romanfigur von ihrem Urbild lösen, sie verfremden und zu einer Kunstfigur verselbständigen, umso mehr sind Sie juristisch auf der sicheren Seite. Bestehen Bedenken, dass die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, ist es unbedingt ratsam, den Verlag detailliert darauf aufmerksam zu machen. Am sichersten ist es, die bedenklichen Textstellen so zu formulieren oder den Handlungsstrang so zu ändern, dass sich Dritte in ihren Persönlichkeitsrechten nicht verletzt fühlen. Von Schmähungen und Diffamierungen, wie sie im Fall „Esra“ vorlagen, sollte ohnehin Abstand genommen werden.

## § 2 Rechtseinräumungen

### 1.

Der Autor räumt dem Verlag an dem Werk räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts die nachfolgenden ausschließlichen inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung – insgesamt oder einzeln – in allen Sprachen ein:

# Handbuch für Autorinnen und Autoren

Informationen und Adressen aus dem  
deutschen Literaturbetrieb und der Medienbranche

8., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage 2015

Herausgegeben von Sandra Uschtrin und Heribert Hinrichs  
Uschtrin Verlag, Inning am Ammersee